



Schweizerische Gesellschaft für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie
Société Suisse de Psychiatrie et Psychothérapie de la Personne Agée
Società Svizzera di Psichiatria e Psicoterapia degli Anziani

Beitragsreglement

Die Generalversammlung (GV), gestützt auf die Statuten vom 17.6.2010, beschliesst:

1. Zweck der Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Ausgaben der Gesellschaft erhebt die SGAP Mitgliederbeiträge. Für ausserordentliche Aufwendungen kann die GV einen – evtl. nach Beitragskategorie abgestuften – Sonderbeitrag beschliessen.

2. Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Es werden folgende Beiträge an die SGAP erhoben:

2.1 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag von Fr. 200.–.

2.2 Assistentenmitglieder

Assistentenmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von Fr. 100.–.

2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

3. Austritt und Ausschluss aus der SGAP

Mitgliederbeiträge sind auch für das Jahr geschuldet, in welchem fristgerecht das Kündigungsschreiben an den Vorstand eingegangen ist. Eine Pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Ausstehende Mitgliederbeiträge werden zwei Mal gemahnt und nachher betrieben. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

4. Veranlagung und Erhebung der Mitgliederbeiträge

4.1 Veranlagung und Erhebung

Die Veranlagung und die Erhebung der Mitgliederbeiträge SGAP erfolgt durch die Geschäftsstelle.

4.2 Neueintritte

Neumitglieder, die nach dem 30. Juni der SGAP beitreten, bezahlen für das laufende Jahr den halben Jahresbeitrag.

4.3 Assistentenmitglieder

Assistentenmitglieder, die im laufenden Jahr ihre Weiterbildung erfolgreich abschliessen, bezahlen für die restlichen Monate keinen zusätzlichen Beitrag.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SGAP entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmung

Das vorliegende Beitragsreglement wurde von der GV vom 17. Juni 2010 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Im Mai 2010